

Teilnahmebedingungen

Ausbildung „Tiroler Naturpark-Ranger“

Version 3.0

Präambel

Die Tiroler Naturparke stehen für den Schutz einzigartiger Natur- und Kulturlandschaften sowie für eine hochwertige Naturvermittlung. Mit der Ausbildung „Tiroler Naturpark-Ranger“ schaffen die Tiroler Naturparke einen gemeinsamen Qualitätsstandard für Ranger, die Besucher*innen und Besucher fachlich fundiert, verantwortungsvoll und mit Begeisterung durch die Natur begleiten.

Die Ausbildung verbindet Fachwissen, praktische Erfahrungen und persönliche Kompetenzen. Sie vermittelt ein gemeinsames Verständnis für die Aufgaben und Werte der Tiroler Naturparke und fördert einen respektvollen Umgang mit Natur, Mensch und Kultur.

Die nachfolgenden Teilnahmebedingungen regeln die Rechte und Pflichten der Teilnehmer*innen sowie die organisatorischen Rahmenbedingungen der Ausbildung.

§ 1 Veranstalter und Geltungsbereich

(1) Diese Teilnahmebedingungen gelten für die Ausbildung „**Tiroler Naturpark-Ranger**“ sowie für einzelne Fortbildungs- und Weiterbildungsangebote, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Die Ausbildung wird unter dem Dach der **Tiroler Naturparke** angeboten. Die organisatorische Durchführung der Ausbildung erfolgt in vier Modulen und wird von den Tiroler Naturparken abgewickelt. Die administrative und finanzielle Abwicklung – insbesondere Anmeldung, Rechnungslegung und Zahlungsverkehr – erfolgt ebenfalls durch einen der Tiroler Naturparke oder durch eine von den Tiroler Naturparken beauftragte Stelle.

Vertragspartner ist der Naturpark Kaunergrat.

(3) Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Anmeldung veröffentlichten Teilnahmebedingungen.

§ 2 Anmeldung und Vertragsabschluss

(1) Die Anmeldung zur Ausbildung erfolgt über das von den Tiroler Naturparken bereitgestellte Online-Anmeldeformular.

(2) Nach Einlangen der Anmeldung erhalten die Interessent*innen eine Eingangsbestätigung. Diese stellt noch keine verbindliche Teilnahmebestätigung dar.

(3) Die verfügbaren Ausbildungsplätze werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Einlangens der Anmeldungen vergeben. Voraussetzung für die Berücksichtigung ist der fristgerechte Eingang der Teilnahmegebühr. Wird die Teilnahmegebühr nicht innerhalb der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist entrichtet, behalten sich die Tiroler Naturparke vor, den Ausbildungsplatz anderweitig zu vergeben.

(4) Der Vertrag über die Teilnahme an der Ausbildung kommt erst mit vollständigem Eingang der Teilnahmegebühr und der schriftlichen Teilnahmebestätigung durch die Tiroler Naturparke bzw. die mit der organisatorischen Durchführung beauftragte Stelle zustande.

(5) Wird die maximale Teilnehmerzahl erreicht, können weitere Anmeldungen auf eine Warteliste gesetzt werden. Freiwerdende Plätze werden in der Reihenfolge der Warteliste vergeben.

(6) Die Ausbildung wird durchgeführt, wenn die festgelegte Mindestteilnehmerzahl von zehn Personen erreicht wird.

§ 3 Teilnahmevoraussetzungen

(1) Die Ausbildung richtet sich an naturinteressierte Personen, die sich mit den Aufgaben, Zielen und Werten der Tiroler Naturparke auseinandersetzen und diese aktiv mittragen möchten.

(2) Die Ausbildung umfasst theoretische Unterrichtseinheiten, Exkursionen, praktische Übungen sowie Arbeitseinsätze im Freien. Diese können teilweise in unwegsamem Gelände stattfinden. Mit der Anmeldung bestätigen die Teilnehmer*innen, dass sie über die hierfür erforderliche körperliche Fitness, Trittsicherheit und gesundheitliche Eignung verfügen.

(3) Die Teilnehmer*innen verpflichten sich, den Anweisungen der Ausbildungsleitung sowie der Referent*innen insbesondere bei Exkursionen, praktischen Übungen und Arbeitseinsätzen Folge zu leisten. Bei Fehlverhalten haben die Tiroler Naturparke das Recht Teilnehmer*innen vom Kurs auszuschließen. In diesem Fall erfolgt keine Rückerstattung der Kurskosten.

(4) Gesundheitliche Einschränkungen, die für die sichere Durchführung einzelner Ausbildungsbestandteile relevant sein können, sind der Ausbildungsleitung vor Beginn der Ausbildung mitzuteilen.

(5) Den Teilnehmer*innen wird empfohlen, für einen ausreichenden Versicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 4 Teilnahmegebühren und Leistungen

(1) Für die Teilnahme an der Ausbildung ist, die in der Ausschreibung veröffentlichte, Teilnahmegebühr zu entrichten.

(2) Die Rechnung wird nach Erreichen der festgelegten Mindestteilnehmerzahl ausgestellt. Die Teilnahmegebühr ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist zu begleichen.

(3) Die Teilnahmegebühr beinhaltet – sofern in der jeweiligen Ausschreibung nicht anders angegeben – insbesondere:

- die Teilnahme an sämtlichen Ausbildungseinheiten, inkl. Exkursionen sowie praktische Ausbildungseinheiten
- Lehrgangsunterlagen in gedruckter und/oder digitaler Form,
- die Betreuung durch Referent*innen,

(4) Nicht in der Teilnahmegebühr enthalten sind insbesondere:

- An- und Abreise,
- Übernachtungs-, Verpflegungs- und Getränkekosten,
- persönliche Reise- oder Unfallversicherung,
- persönliche Ausrüstung
- sonstige nicht ausdrücklich angeführte Leistungen.

§ 5 Stornierung

(1) Bei einer Stornierung bis **45 Kalendertage** vor Beginn der Ausbildung werden **50 %** der Teilnahmegebühr als Stornokosten verrechnet.

(2) Erfolgt die Stornierung ab **44 Kalendertagen** vor Ausbildungsbeginn, erscheint die angemeldete Person nicht zur Ausbildung oder wird die Ausbildung nach Beginn abgebrochen, ist die gesamte Teilnahmegebühr zu entrichten.

(3) Stellt die teilnehmende Person eine geeignete Ersatzperson oder kann der Ausbildungsplatz durch eine Person von der Warteliste nachbesetzt werden, entfallen die Stornokosten.

(4) Die Stornoregelungen gelten unabhängig vom Grund des Rücktritts. Den Teilnehmenden wird empfohlen, für unvorhersehbare Ereignisse (z. B. Krankheit oder Unfall) eine geeignete Reise- bzw. Seminarstornoversicherung abzuschließen.

§ 6 Änderungen, Absage und Abbruch der Ausbildung

(1) Die Tiroler Naturparke behalten sich vor, Referent*innen, Ausbildungsinhalte, Veranstaltungsorte sowie den zeitlichen Ablauf der Ausbildung zu ändern, sofern dies erforderlich ist und der Gesamtcharakter der Ausbildung gewahrt bleibt.

(2) Änderungen gemäß §6 (1) berechtigen nicht zum kostenfreien Rücktritt von der Ausbildung, sofern der Gesamtcharakter der Ausbildung erhalten bleibt.

(3) Die Tiroler Naturparke sind berechtigt, die Ausbildung insbesondere dann abzusagen oder abzubrechen, wenn

- die festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird
- eine ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung nicht möglich ist.

(4) Bereits entrichtete Teilnahmegebühren werden in diesen Fällen vollständig rückerstattet. Gesetzliche Ansprüche der Teilnehmer*innen bleiben unberührt.

§ 7 Haftung

(1) Die Tiroler Naturparke legen großen Wert auf eine sorgfältige Organisation und Durchführung der Ausbildung. Sämtliche Ausbildungseinheiten werden nach bestem Wissen und Gewissen vorbereitet und von qualifizierten Referent*innen begleitet.

(2) Die Teilnahme an der Ausbildung erfolgt im Rahmen der persönlichen Eigenverantwortung der Teilnehmer*innen.

(3) Für den Verlust oder die Beschädigung persönlicher Gegenstände der Teilnehmer*innen übernehmen die Tiroler Naturparke keine Haftung.

(4) Die Tiroler Naturparke haften ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Datenschutz

(1) Die Tiroler Naturparke verarbeiten personenbezogene Daten der Teilnehmer*innen ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und soweit dies für die Organisation, Durchführung und Abwicklung der Ausbildung erforderlich ist.

(2) Nähere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zu den Rechten der betroffenen Personen sind der jeweils geltenden Datenschutzerklärung der Tiroler Naturparke zu entnehmen.

§ 9 Ausbildungsunterlagen

(1) Die im Rahmen der Ausbildung zur Verfügung gestellten Unterlagen in gedruckter oder digitaler Form sind ausschließlich für die persönliche Verwendung der Teilnehmer*innen bestimmt.

(2) Eine Vervielfältigung, Weitergabe oder Veröffentlichung der Ausbildungsunterlagen oder wesentlicher Teile davon ist unzulässig.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(2) Es gilt österreichisches Recht.